



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 unterbreiten Sie uns den Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen zur Stellungnahme. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir möchten uns zu einzelnen Punkten der Vernehmlassung wie folgt äussern:

1. Die Verwendung der **AHVG-Versicherungsnummer** zur eindeutigen Identifikation von Personen ist sinnvoll, damit können Verwechslungen bei Personen praktisch ausgeschlossen werden. Teilweise mühsame Identifikationen können verhindert werden. Dies spart Zeit.
2. Der Zugriff auf das **VOSTRA** ist für die zuständigen Bewilligungsbehörden im Bereich Waffen zu begrüssen. So können Abfragen über abgeschlossene Strafverfahren an einer Stelle und ohne Zeitverzug getätigt werden. Dies vereinfacht die Verfahrensabläufe wesentlich.

3. Die **Information des Führungsstabes der Armee** über die im VOSTRA registrierten Daten bei Stellungspflichtigen und Armeee Angehörigen ist zwingend, damit bei potentiellen und verurteilten Straftätern Waffen eingezogen oder gar nicht ausgehändigt werden können. So wird sichergestellt, dass bei einem Verfahren, bei dem Hinderungsgründe nach Waffengesetz (WG; SR 514.54) bestehen und folglich die Waffen (privat erworbene und auch militärische Dienstwaffen) sichergestellt werden, respektive die Armeewaffe nicht beim Angehörigen der Armee (AdA) belassen wird. Gemäss Artikel 113 Absatz 1a und b des Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) ist nur von drohendem Missbrauch und Selbst- oder Drittgefährdung die Rede. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person ist aber die strafrechtliche Vorgeschichte zwingend zu überprüfen. Allfällige Hinderungsgründe können zum Einzug oder zum Zurückbehalten von Waffen führen. Ob die Armee in der Folge einem AdA während der Ausübung des Dienstes zeitweise Waffen überlässt, liegt in der Verantwortung des Führungsstabes und oder des Truppenkommandanten.

Seit Jahren ist es im Kanton Uri üblich, dass sich das Kreiskommando und die Polizei gegenseitig über potentiell gefährliche Personen informieren. Dies geschieht ebenso bei der polizeilichen Beschlagnahmung von Waffen bei einem AdA. Werden Armeewaffen bei einem AdA während der Ausübung seines Dienstes durch militärische Behörden eingezogen, erfolgte die Meldung der zuständigen Waffenbüros bis anhin nicht automatisch. Diese Vorgänge kamen bis anhin nur bei einer zufälligen Kontrollabfrage in der Waffeninformationsplattform des Bundesamts für Polizei "Armada" zum Vorschein (eine Abfrage im Armada erfolgt, wenn ein AdA zivil eine waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe erwerben will). Diese Lücke ist durch eine aktive Meldung von Seiten Führungsstabes der Armee zu schliessen.

4. **Medizinische Hinderungsgründe:** Artikel 28 Absatz 2f Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91), die bei einem AdA zu waffenlosem Dienst oder zur Entlassung aus dem aktivem Militärdienst führen, sind im **Armada unverschlüsselt aufzuzeigen**. Momentan ist im Armada nicht ersichtlich, ob medizinische Hinderungsgründe wegen physischen oder psychischen Problemen vorhanden sind. Es ist dabei gut möglich, dass jene Person, welche in der Armee keine Waffe erhält, im zivilen Bereich problemlos Waffen besitzen darf (z. B. Dienstuntauglichkeit wegen Rückenleiden, leichte Epilepsie, Schlafwandeln usw.).
5. **Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration:** Dieses hilft bei polizeilichen Kontrollen auf truppeneigenen Plätzen "wilde" Schützen zu erkennen und allenfalls der Justiz zuführen zu können.

6. **Gebühren werden durch den Bundesrat festgelegt (Art. 32b WG):** Im Sinne einer einheitlichen Handhabung in der Schweiz macht dies zusammen mit der Erweiterung Sinn. Rückgaben und Entschädigungen sollten dabei aber bei rechtsgültigen Verurteilungen und polizeilichen Beschlagnahmungen möglichst zurückhaltend erfolgen. Tendenziell sollten aber Waffen schon bei kleineren Verstössen beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen werden können - dies im Sinne der Erhöhung der Sicherheit.
7. **Kantonales elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen:** Seit 1980 sind im Kanton Uri sämtliche erwerbsscheinpflichtigen Waffen und die dazugehörigen Eigentümer erfasst worden (Rück Erfassung der Waffenerwerbsscheine und Sonderbewilligungen bis 1940). Ebenso sind laufend die nachgemeldeten Waffen und ihre Besitzer jederzeit aktuell erfasst und können von allen Polizisten abgerufen werden. Ein schweizerischer Zusammenschluss ist zu begrüßen. Dies würde die Verfahrensabläufe/Informationsbeschaffung im Vorfeld von Bewilligungsgesuchen und bei polizeilichen Interventionen wesentlich erleichtern.
8. **Nachmeldung des aktuellen Waffenbesitzes:** Diese Bestimmung geht in eine falsche Richtung. Meldungen über den aktuellen Waffenbesitz werden erfahrungsgemäss nur von Personen getätigt, die sich vor dem Gesetz nicht verstecken. Hingegen sollte die Nachmeldung aber genau jener Personenkreis betreffen, der nicht im Besitze von Feuerwaffen sein sollte. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich genau dieser Kreis nicht melden wird. Bei Einführung dieser Bestimmung ist mit einem massiven und sinnlosen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Bei polizeilichen Einsätzen ist bei einer Beurteilung des Gefahrenpotentials einer Person nicht alleine der Besitz von Waffen ausschlaggebend. Viel wichtiger ist dabei das Gewaltpotential der betroffenen Person zu beurteilen.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den gemeldeten Angaben um "weiche Daten" handelt. Die Daten werden von waffenunkundigen Personen zu Hause erhoben und dann gemeldet (dass Waffen zur Registrierung beim Waffenbüro vorgezeigt und dort die Daten erfasst werden, ist aufgrund des zu erwartenden Aufwandes und der mangelnden personellen Ressourcen bei den Waffenbüros illusorisch). Es ist mit einer relativ hohen Fehlerquote bei den gemeldeten Waffendaten zu rechnen. Nur schon eine falsche Ziffer oder Buchstabe in der Nummer kann den ganzen Datensatz zur Waffe wertlos machen. Sie ist bei Recherchen nicht identifizierbar.

Bei Nichtmelden von Waffen wird eine Busse angedroht. Dies macht wenig Sinn, da die Bussen in der Regel problemlos bezahlt werden. Das Nichtmelden von Waffen, somit illegalen Waffen, muss zwingend zum entschädigungslosen Einzug der Waffen führen. Nur diese Massnahme hat zur Folge, dass möglichst viele Waffen gemeldet und nicht auf Vorrat gebunkert werden.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. August 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Dittli".

Josef Dittli

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roman Balli".

Roman Balli